

Stadt Hagen

5 894 0001

Betrifft

Frankstr. 22

Wiedervorlage:

Landgericht

5 894 0002

In ferner Obergericht Haspe
zur Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.
zu Haspe.

Bürgermeisteramt Haspe
Empf. 8-Okt. 1906
Tageb-Nr. 1246

May die in Folge der Festsetzung
der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

St. d. 17. 10. 06. per die Leubing- und Leuberts.

May die in Folge der Festsetzung
der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

1/ der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

2/ der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

Haspe. d. 8 Okt. 06.

Obergericht

3/ der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

4/ der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

5/ der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

6/ der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

7/ der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

8/ der Festsetzung eines
Wohn- und Geschäftsfeldes
der Leubing- und Leuberts.

Haspe.

St. L. 17. 10. 06.

Bedingungen sind anzunehmen und
zu stellen:

- 1) Die Räume sind nach dem der
Zeichnung an angefertigten Plänen
aufzutheilen.
- 2) Die Lagerungsbau ist in der oben
festzulegen.
- 3) Sämtliche Fenster sind ^{gleich} für die
Inkubation.
- 4) Die Befestigung nach der ^{Pläne} Pläne
nach nicht mehr als 60° betragen.
- 5) Die Fensterbank nach nicht mehr als
die Fensterbank aufgesetzt werden.

St. L.

[Signature]

1. der Gemeinderat ist zu beauftragen.
 2. zur Zeichnung der Pläne.
- St. L. 17. 10. 06.

[Signature]

Leitfaden

[Signature]

Der Gemeinderat vom 18. Oktober 1906.

1. h) Der Rat von dem Stadtkommunikations-
bureau Bedingungen sind sich gegen den Aus-
weg nicht zu erlauben.

Leitf.

V/19/10

St. L.

[Signature]
Stadtkommunikation.

H. 27/12. 06.

H.

Haus 4 Dörfern.

V. L. p. a. l.:

J. H.

5 894 0004

W

B

H. 20/10. 06.

H.

Haus 4 Dörfern.

V. L. p. a. l.:

~~20/10~~

J. H.

B

H. 24/11. 06.

Nr. 255. H. 28/1. 07.

H.

Haus 4 Dörfern.

V. L. p. a. l.:

~~28/1~~

J. H.

B

Der Gemeinderat hat seine
Zustimmung und nicht gegeben.

H.

Haus 4 Dörfern.

V. L. p. a. l.:

~~28/1~~

J. H.

B

H. 28/2. 07.

H.

Haus 4 Dörfern.

V. L. p. a. l.:

~~28/2~~

J. H.

B

H. 26/3. 07.

Nach mündlicher Mitteilung des Abt. i
wird der Gemeinderat gegen die
Antrag der Bauverwaltung
Zustimmung.

H.

Am 2. 11. 17

(11.)

1. Laufplan ist anzufertigen.
2. Lauf- und Gefährtenkontrollen besichtigen.
3. Abt. II zur Kenntnis.
4. Auf 3 26.

18/4

H. L. P. 20.

5 894 0005

H

H

St. d. 31. 3. 17

Kontrollen genommen und
Laufplan anzufertigen.

Klesper

per 2. 11.

St. d. 2. 11. 17.

Laufkontrollen besichtigt in Kenntnis
mit genommen.

abt. II

Klesper



5 894 0006

Die Bau-Polizeiverwaltung.

Tb.-Nr. 255 v.

Bauschein

Nr. 38.

Der Firma Osthoff & Cie. zu Haspe

Wird auf den Antrag vom 8. Oktober 1906 und nach erfolgter Prüfung der in zweifacher Ausfertigung eingereichten Baupläne die Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Lehr Gärtnerei n. Linden Str., Nr. 6 Flur 6 Nr. 22 der Steuergemeinde Haspe, der Gemarkung Haspe - Westerbauer -

im Hofgrundstück zu errichten

unter genauer Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

1. Die Ausführung des projektierten Bauwerks muß nach den Vorschriften der Bau-Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 und den genehmigten Bauplänen erfolgen, auch müssen die auf den Plänen befindlichen Revisionsbemerkungen genau beachtet werden. Abweichungen ohne polizeiliche Genehmigung sind strafbar.
2. Die Baupläne und dieser Bauschein müssen während der Ausführung auf der Baustelle bereit gehalten und dem revidierenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden.
3. Die Gültigkeit des Bauscheins erlischt, wenn der Bau innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung ab nicht begonnen oder wenn ein begonnener Bau innerhalb eines Jahres nicht ernstlich fortgeführt ist. Die Gültigkeit kann jedoch auf Antrag verlängert werden.
4. Der Bauschein betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und wird unbeschadet der Rechte Anderer erteilt.

Eine auf Grund unrichtiger Angaben erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt. Auch ist die Polizeibehörde in solchen Fällen befugt, die Fortführung der Bauarbeiten zu untersagen und die Beseitigung oder die Abänderung der dem bestehenden Baurecht nicht entsprechenden Bauteile anzuordnen.

5. Baugerüste und Bauzäune, welche auf öffentliche Straßen vortreten, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung und nur so lange errichtet werden, als es die Bauausführung erfordert.

Baugerüste sind sicher herzustellen und mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen der Arbeiter und Baustoffe zu versehen.

6. Im Innern der Gebäude sind die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und vor Ausbringung der nächsten oberen Balkenlage oder des Dachverbandes (mit Ausnahme der Öffnungen für die Leitergänge) trocken auszustreichen oder sicher abzudecken. Die Treppenträume, die zur Überwölbung bestimmten, sowie alle nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, ferner eiserne Balkenlagen sind von Geschoß zu Geschoß sicher abzudecken.
7. Bei der Polizeibehörde ist schriftlich Anzeige zu erstatten:
 - a) von dem Tage, an welchem mit der Bauausführung begonnen werden soll;
 - b) von der Erreichung der Sockelhöhe;
 - c) von jeder Änderung in der Person des Bauherrn oder Bauleiters, und zwar spätestens innerhalb 3 Tagen;
 - d) von der Vollendung des Rohbaues zwecks Rohbauabnahme. Die Anzeige muß erfolgen, wenn ein neuer oder veränderter Bau im rohen Mauerwerk, in den Dach- und Balkenlagen, Gewölben, massiven Decken, Balkon- und Erkeranlagen, Eisenkonstruktionen, Dachindeckungen und Schornsteinen vollendet ist. Für die Abnahme sind alle neu hergestellten oder veränderten Bauteile sicher zugänglich zu machen. Balkenlagen und Verankerungen müssen durchweg, Eisenkonstruktionen mindestens so weit sichtbar sein, daß ihre Sicherheit geprüft werden kann.

Bei der Abnahme muß der Bauherr auf Verlangen entweder persönlich erscheinen oder einen geeigneten Vertreter bestellen.

Vor der Erteilung der Abnahmebescheinigung dürfen, unbeschadet der Bestimmung unter c, die betreffenden Bauten nicht benutzt werden;

e) von der Absicht, Gebäude oder Gebäudeteile in Benutzung zu nehmen, welche zu den in §§ 44 und 46 Nr. 1 der Bau-Polizeiverordnung angegebenen Zwecken, insbesondere zum Wohnen oder sonstigen regelmäßigen Aufenthalt von Menschen (z. B. Schlaf- und Arbeitszimmer, Küchen, Werkstätten) bestimmt sind. Dasselbe gilt von Brunnen und Abortanlagen. Alle diese Anlagen dürfen erst nach polizeilicher Prüfung und Erteilung eines Gebrauchsabnahme Scheins benutzt werden.

8. Neue Schornsteine in neuen oder bereits vorhandenen Gebäuden dürfen nicht eher benutzt werden, als bis der dafür zuständige Baubeamte nach vorgängiger Prüfung schriftlich die Erlaubnis erteilt hat.
9. Alle straßenwärts errichteten Bauwerke müssen gemäß § 19 der Bau-Polizeiverordnung vom ^{1. Juli} 3. August 1904 innerhalb zwei Jahren nach der Ingebrauchnahme des Bauwerks entweder verputzt oder ausgefugt werden.
10. Das Auslagern und Zubereiten von Baumaterialien sowie Niederlegen von Schutt und Erde auf Straßen und öffentlichen Plätzen darf nur nach vorheriger Genehmigung der Polizeiverwaltung erfolgen.
11. Bäume in der Nähe von Neubauten müssen während des Baues zum Schutze mit einer geräumigen Bretterhülle von mindestens 2 m Höhe umgeben werden; Nägel dürfen in die Bäume nicht eingeschlagen werden.
12. Der Bauherr, sowie auch die mit der Ausführung betrauten Werkmeister oder Bauunternehmer sind für Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.
13. Vor der Ingebrauchnahme des Bauwerks muß dasselbe, sofern ein Straßenkanal vorhanden ist, an diesen angeschlossen, andernfalls aber mit einer anderen vorschriftsmäßigen Entwässerungsanlage versehen werden, insbesondere müssen bei Ableitung der Dachwässer in die Starckenrinnen die Abfallrohre mit den Schlichtrinnen vorschriftsmäßig verbunden werden. In allen Fällen unterliegt die Entwässerungsanlage der baupolizeilichen Genehmigung.
14. Das Gebäude erhält die Nummer *22*, welche vor der Ingebrauchnahme des Bauwerks angebracht werden muß. Es dürfen nur Emailleschilder benutzt werden, und zwar nur solche mit schwarzen Zahlen auf weißem Grunde.
15. Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, die mindestens 2,20 im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dach versehen sind und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Grundfläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.
Der Raum muß einen festen, trockenen Fußboden haben und bei einer Außentemperatur von 10° Celsius geheizt werden.
Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in dem Unterkunftsraum Tische und Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesem Raum nicht gelagert werden.
16. Auf der Baustelle müssen ferner Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 15 Personen dient.
Die Aborte sind mit Brillen und Türen zu versehen und durch dichtschießende Wände zu trennen.
17. Für die herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern es müssen wasserdichte Tonnen, die nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrich desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Bei freier von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

18. *Alle Inauguralöffnungen der Längswand ist eine Längswand des hinteren Längswand und der Querschnitt der Türen mit Längswand der Längswand und im Längswandprojekt anzugeben.*
19. *Die Holzwandflächen sind nach den in den Zeichnungen angegebenen Größen anzugeben.*
20. *Die Tragkonstruktion ist im Längswandprojekt anzugeben.*
21. *Alle Längswandflächen sind glatt zu machen.*
22. *Die Längswand nach der Längswand der Längswand von 60° betragen.*

23. Die Hinterfront darf nicht früher sein
als Vorderfront aufgeführt werden.

5 894 0008

fr

B

dem Concessionsgesuch der Firma

Osthoff & Co in Haspe.

$$\begin{array}{r} 1436,15 = 210,40 \\ 1038,1434 = 73,24 \\ \hline 2 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 2,22,11,72 = 25,74 \\ \hline 214,28 \end{array}$$

$$1436,15,18 = 144,25$$

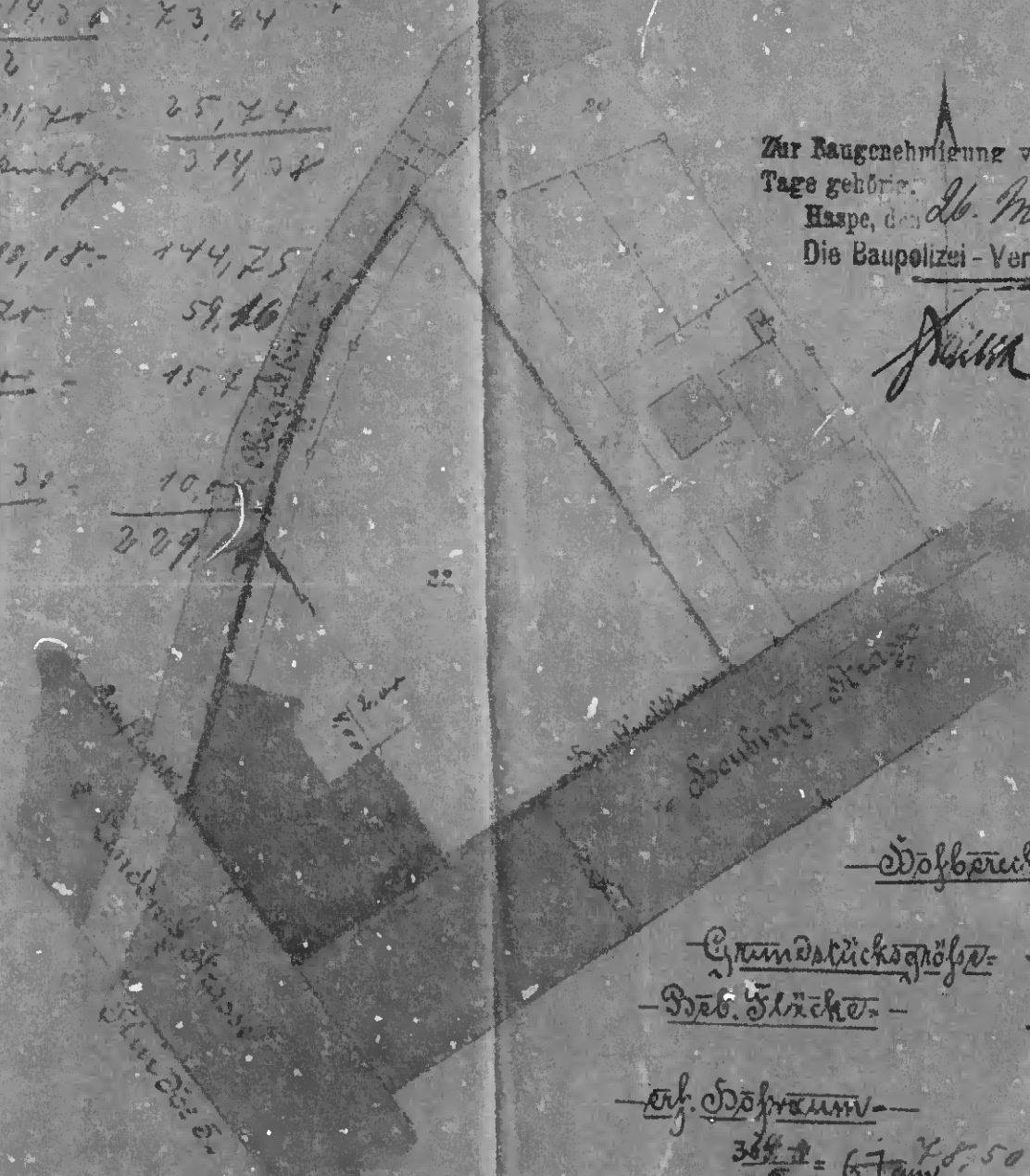
$$6,7,72 = 59,46$$

$$\begin{array}{r} 15,72 = 15,72 \\ \hline 2 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 10,32 = 10,32 \\ \hline 209,72 \end{array}$$

Zur Baugenehmigung vom heutigen
Tage gehörig.
Haspe, den 16. März 1907.
Die Baupolizei-Verwaltung,

Heilmann
Oz



Wofberechnung.

Grundstücksgröße = 314 205.- qm

Beb. Fläche = 230.- " 65 24

erb. Wohnraum = 61 qm.
 $\frac{368,1}{2} = 67 \text{ qm. } 48,50$

Der Bauherr u. Unternehmer:

Haspe, den 1. Okt. 1906.

Ausgeführt

Haspe, den 1. Oktober 1906.

D. J. Borchers

Baubeschreibung
zum Kauf eines Hauses
Gasse 12 an der
König & Lindenstraße

Es ist ein sehr schönes
Haus mit einem Garten
hinter demselben.

Das anliegende Grundstück
hat eine Fläche von 1200 qm.
Das Haus ist ein zweigeschossiges
Gebäude mit einem Dachstuhl
für einen 120 qm. großen
Garten. Das Haus ist in 3
Zimmer für eine Familie
eingeteilt. Das Gebäude ist in
guter Lage. Die Ausstattung
ist sehr reichhaltig und wird
in der Kaufsumme mit
eingerechnet.

Die Ausstattung des Hauses
ist sehr reichhaltig. Das
Haus ist in guter Lage.
Die Ausstattung ist sehr
reichhaltig. Das Haus ist
in guter Lage. Die Ausstattung
ist sehr reichhaltig.

Die Kellerräume sind sehr
gut ausgestattet. Das Haus
ist in guter Lage. Die
Ausstattung ist sehr reichhaltig.

Das Haus ist in guter Lage.
Die Ausstattung ist sehr
reichhaltig. Das Haus ist
in guter Lage. Die Ausstattung
ist sehr reichhaltig.

Die Ausstattung ist sehr
reichhaltig. Das Haus ist
in guter Lage. Die Ausstattung
ist sehr reichhaltig. Das Haus
ist in guter Lage. Die Ausstattung
ist sehr reichhaltig.

Das Haus ist in guter Lage.
Die Ausstattung ist sehr
reichhaltig. Das Haus ist
in guter Lage. Die Ausstattung
ist sehr reichhaltig.

Kaufsumme 12000 Mark.

ppa. Osthoff & Cie.

Lindenstraße

Geprüft.

Kaufsumme 12000 Mark.

meiner

Statistische Berechnung

für den Bau eines Hofes & Gussstahlfabrik in der
Gießerei & Lindnerstr. für die Firma Aschhoff & Co
(Haspe)

1. Träger A Länge 4,35 m frei in zwei Stützpunkten.

Träger gleichm. belastet.

$$4,35 \cdot 4,40 \cdot 600 = 2877 \text{ kg}$$

$$\frac{2877}{7000} = 0,411 \text{ m}^3$$

W. 22 mit W. 22 in der Abstützung
W. 19 in der Mitte des Trägers.

2. Träger B Länge 5,50 m frei in zwei Stützpunkten.

$$5,50 \cdot 4,40 \cdot 600 = 3630 \text{ kg}$$

$$\frac{3630}{7000} = 0,519 \text{ m}^3$$

$$\text{W. 22 mit W. 22} = 0,278 \text{ m}^3$$

3. Träger C Länge 3,00 m frei in zwei Stützpunkten.

$$3,00 \cdot 4,40 \cdot 600 = 7920 \text{ kg}$$

$$\frac{7920}{7000} = 1,131 \text{ m}^3$$

$$\text{W. 22 mit W. 22} = 0,817 \text{ m}^3$$

4. Träger D Länge 5,25 m frei in zwei Stützpunkten.

$$5,25 \cdot 4,40 \cdot 600 = 3475 \text{ kg}$$

$$\frac{3475}{7000} = 0,496 \text{ m}^3$$

$$\text{W. 22 mit W. 22} = 0,278 \text{ m}^3$$

5. Träger E Länge 4,55 m frei in zwei Stützpunkten.

$$4,55 \cdot 4,40 \cdot 600 = 2877 \text{ kg}$$

$$\frac{4.35 \cdot 2879}{7000} = 185 \text{ cm}^3$$

$$\text{N. Pr. 19 mit } W = 185 \text{ cm}^3$$

6. Träger f Länge 4.10 m frei, wird nur vor belastet.

$$4.10 \cdot 4.10 \cdot 600 = 9706 \frac{1}{2}$$

$$\frac{4.10 \cdot 9706}{7000} = 158 \text{ cm}^3$$

$$\text{N. Pr. 18 mit } W = 164 \text{ cm}^3$$

7. Träger g Länge 4.50 m frei, n. wird nur vor belastet.

$$4.50 \cdot 4.40 \cdot 600 = 2970 \frac{1}{2}$$

$$\frac{4.50 \cdot 2970}{7000} = 176 \text{ cm}^3$$

Forstgutpunkt. N. Pr. 19 mit $W = 185 \text{ cm}^3$

8. Träger h Länge 4.75 m frei, n. wird durch Balken
n. Fußmark gleichm. belastet.

$$\text{Balken lsg. } 4.75 \cdot 7.85 \cdot 500 = 4390 \frac{1}{2}$$

$$\text{Fußmark. } 5.00 \cdot 3.40 \cdot 750 = 2550$$

$$\frac{W = 6940 \cdot 475}{7000} = 479 \text{ cm}^3$$

$$\text{N. Pr. 27 mit } W = 479 \text{ cm}^3$$

Träger i Länge 2.80 m frei, wird durch Balken
gleichm. belastet.

$$\text{Balken lsg. } 2.80 \cdot 2.75 \cdot 500 = 3850 \frac{1}{2}$$

$$\frac{W = 280 \cdot 3850}{7000} = 152 \text{ cm}^3$$

$$\text{N. Pr. 18 mit } W = 164 \text{ cm}^3$$

9. Träger j Länge 5.50 m frei, wird durch Balken
Fußmark gleichm. belastet.

$$\text{Laukhu lufte } 5,50 \cdot 4,00 \cdot 500 = 11000 \text{ g}$$

$$\text{Safmark: } 4,00 \cdot 3,40 \cdot 750 = 1040 \cdot$$

$$W_2 \frac{13040 \cdot 550}{7000} = 1024 \text{ cm}^3$$

$$2 \text{ N. Pr. 28 mit } W_2 2,541 = 1082 \text{ cm}^3$$

Träger i i linge 4,00 m frei, wird ein vor belüftet.

$$\text{Laukhu lufte} = 4,00 \cdot 4,55 \cdot 500 = 9700 \text{ g}$$

$$\text{Safmark} = 4,00 \cdot 3,40 \cdot 750 = 1040 \cdot$$

$$W_2 \frac{11140 \cdot 400}{7000} = 637 \text{ cm}^3$$

$$\text{N. Pr. 30 mit } W_2 652 \text{ cm}^3$$

10. Maßnahmen für Träger für linge pr.

Länge 2,80 m frei, wird durch Laukhu pr. / Safmark
gleichsam belüftet.

$$\text{Maßnahmen pr. } (2,20 \cdot 2,85 - 1,00 \cdot 2,20 \cdot 2) \cdot 0,40 \cdot 1600 =$$

$$\text{Laukhu lufte} = 2,85 \cdot 2,25 \cdot 500 \cdot 2$$

$$W_2 \frac{31075 \cdot 285}{7000} = 1280$$

$$\frac{139687}{16000} = 8,73$$

$$3 \text{ N. Pr. 26 mit } W_2 3,352 = 704 \text{ cm}^3$$

Laukhu pr. für linge pr.

11. Träger I frei Länge 2,50 m durch (Safmark pr.)
maßnahmen belüftet.

$$Q_2 \frac{2,50 \cdot 340 - 1,50 \cdot 2,25 \cdot 0,25 \cdot 850}{7000} = 1088 \text{ g}$$

$$W_2 \frac{1088 \cdot 250}{775} = 370 \text{ cm}^3$$

$$3 \text{ N. Pr. 18 mit } W_2 167 \text{ cm}^3$$

hier werden Träger für linge durch
Länge & lichte und zu fügen

Träger II. Auftragslänge 7.75 m belüftet mit
 neu. $Q = 1.15 \cdot 3.40 - 0.50 \cdot 2.25 / 0.25 \cdot 8.50 = 485 \frac{1}{2}$
 $W = \frac{485 \cdot 7.75}{750} = 44 \text{ cm}^3$

2 N. Pr. 70 mit $W = 2.34 = 68 \text{ cm}^3$

Träger III. ist 100 m für die Längsfront belüftet
 mit $\frac{1}{2}$ Luf. Träger I u. Träger III.
 $544 \frac{1}{2}$ Träger I
 $185 \frac{1}{2}$ " II

$\Sigma 1029$ $W = \frac{1029 \cdot 700}{750} = 737 \text{ cm}^3$

N. Pr. 77 mit $W = 737 \text{ cm}^3$

In jedem Hackwerk anliegt.

Gr. - Gekantträger.

Träger für die
 mit neu $Q = 5.25 \cdot 3.40 - 0.00 \cdot 2.25 \cdot 4 / - 0.25 \cdot 8.50 = 2644 \frac{1}{2}$
 Längsträger $W = \frac{2644 \cdot 2.85}{750} = 396 \text{ cm}^3$
 gut zu bauen.
 2.875

2 N. Pr. 79 mit $W = 2.785 = 370 \text{ cm}^3$

In jedem Hackwerk anliegt.

3. Träger über Gekantträger.

Länge 3.00 m belüftet durch Ständer & Balken auf
 Massivwerk: $3.00 \cdot 0.40 \cdot 0.30 / 0.00 = 576 \frac{1}{2}$
 Balkenluf. $3.75 \cdot 2.25 \cdot 500 = 4275 \frac{1}{2}$

$W = \frac{4854 \cdot 300}{7000} = 208 \text{ cm}^3$ $\Sigma 4854 \frac{1}{2}$

2 N. Pr. 15 mit $W = 2.979 = 195.8 \text{ cm}^3$

Abverdickung Längen auf Lärkholz.

/4.

Länge 2,00 m.

$$\text{Lärkholz} = 2,00 \cdot 3,75 \cdot 500 = 3750 \text{ kg}$$

$$W = \frac{3750 \cdot 200}{7000} = 107$$

$$2 \text{ N.P. 12 mit } W = 2 \cdot 54,5 = 109 \text{ cm}^3$$

/5.

Abverdickung des Lärkholzes.

Länge 1,35 m belüftet durch Kaminholz

$$\text{Kaminholz} = 1,35 \cdot 0,40 \cdot 0,30 \cdot 1600 = 256 \text{ kg}$$

$$\text{Lärkholz} = 1,35 \cdot 3,00 \cdot 500 = 2025 \text{ kg}$$

$$W = \frac{2281 \cdot 135}{7000} = 44 \text{ cm}^3$$

$$2 \text{ N.P. 9 mit } W = 2 \cdot 25,9 = 51,8 \text{ cm}^3$$

Säule I im Lärkholz.

Deckungsaufz.

Lärkholz durch Kaminholz in der Deckung.

$$\text{Lärkholz} = 4,75 \cdot 3,90 \cdot 250 = 4633 \text{ kg}$$

$$\text{Kaminholz} = 4,75 \cdot 3,90 \cdot 150 = 2766 \text{ kg}$$

$$F = \frac{9300 \cdot 2,9}{400} = 67,6 \text{ cm}^4$$

$$\text{Länge für N.P. 24 mit } F = 220 \text{ cm}^4$$

II. Oberaufz.

Lärkholz durch Lärkholz, Fußboden in Säulen.

Oberaufz.

$$\text{Lärkholz} = 4,75 \cdot 3,90 \cdot 500 = 9265 \text{ kg}$$

$$\text{Fußboden} = 8,50 \cdot 3,00 \cdot 125 = 3225 \text{ kg}$$

$$F = 13090 \text{ kg}$$

$$\begin{array}{r}
 \text{Aufgussfuß/Ärde} \quad 9266 \frac{1}{2} \\
 \text{Eignungswert} \quad 109 \frac{1}{2} \quad 13090 \frac{1}{2} \\
 \text{Anbaufläche} \quad 22 \frac{1}{2} \quad + 939 \frac{1}{2} \\
 \hline
 \quad \quad \quad 12248 \frac{1}{2} \\
 \quad \quad \quad 1939 \frac{1}{2}
 \end{array}$$

$$F = \frac{22500 \cdot 2.9^2}{400} = 473 \text{ cm}^4$$

$$\text{N.Pr. 30 mit } F_i = 449 \text{ cm}^4$$

I. Obergeschoss.

Belastung durch Balken Fußwerk u. Säulen im
Aufgussfuß u. II. Obergeschoss.

$$\text{Balken bsp. } 4.75 \cdot 3.90 \cdot 500 = 9265 \frac{1}{2}$$

$$\text{Fußwerk} = 8.50 \cdot 3.00 \cdot 750 = 3825 "$$

$$\text{Aufgussfußlast u. } 9400 \frac{1}{2} \quad 13090 \frac{1}{2}$$

$$\text{II. Obergeschoss} = 13090 \frac{1}{2} \quad + 22672 \frac{1}{2}$$

$$\text{Eignungswert} = 162 \frac{1}{2} \quad 135672 \frac{1}{2}$$

$$\text{Anbaufläche} = 20 \frac{1}{2}$$

$$22672 \frac{1}{2}$$

$$F = \frac{35672 \cdot 2.9^2}{400} = 757 \text{ cm}^4$$

$$\text{N.Pr. 36 mit } F_i = 847 \text{ cm}^4$$

Endgussfuß.

Belastung durch Balken Fußwerk u. Säulen
im Aufgussfuß, II. Obergeschoss u. I. Obergeschoss.

$$\text{Balken bsp. } 4.75 \cdot 3.90 \cdot 500 = 9265 \frac{1}{2}$$

$$\text{Fußwerk} = 8.50 \cdot 3.00 \cdot 750 = 3825 "$$

$$13090 \frac{1}{2}$$

Luftgipsabst. 9400 kg

II. Obergipsabst. = 13272 kg

I " = 13090 kg

Fugenmörtel = 230 kg

Ankerstiftung = 30 kg

13090 kg

36022 kg

49772 kg

$F = \frac{49772 \cdot 3.7^2}{400} = 1780 \text{ cm}^4$

36022 kg N.Pr. 40 mit $F_i = 7760 \text{ cm}^4$

Säule II.

Luftgipsabst.:

Luftgipsabst. durch Kalkbalken & Gipsabst.

Luftgips = $4.50 \cdot 4.00 \cdot 250 = 4500 \text{ kg}$

Kalkbalkenabst. = $4.50 \cdot 4.00 \cdot 250 = 4500 \text{ kg}$

$F = \frac{9000 \cdot 2.9^2}{400} = 189 \text{ cm}^4$

N.Pr. 23 mit $F_i = 185 \text{ cm}^4$

II. Obergipsabst.

Luftgipsabst. durch Balken m. Fußwerk in Säule im Luftgipsabst.

Balkenabst. = $4.50 \cdot 4.00 \cdot 500 = 9000 \text{ kg}$

Fußwerk = $6.5 \cdot 3.00 \cdot 750 = 2925 \text{ kg}$

11925 kg

Luftgipsabst. = 9000 kg

Fugenmörtel = $100 \cdot 29035$

Ankerstiftung = 10 kg

9440 kg

$F = \frac{21040 \cdot 2.9^2}{400} = 442 \text{ cm}^4$

N.Pr. 30 mit $F_i = 449 \text{ cm}^4$

5 894 0018

I. Oberrumpf.

Leistung des Balken, Fußwerk u. Säulen vom Duf =
 II. Oberrumpf.

Balkenlast: $4,5 \cdot 4,00 \cdot 150 = 9000 \text{ kg}$ Aufgusslast = 9000 kg

Fußwerk u. : $6,5 \cdot 3,00 \cdot 150 = 2925 \text{ kg}$ II. Oberrumpf = 77940 kg

77925 kg Eigengewicht = 150 kg

27940 kg Handlung = 15 kg

$\Sigma = 33765,302$
 $\Sigma 33765 \text{ kg}$
 $\frac{400}{400} = 746 \text{ cm}^4$

Nr. 34 mit $\Sigma = 672 \text{ cm}^4$

Fußguss.

Leistung des Balken, Fußwerk Säulen vom Duf =
 II. Ober- u. I. Oberrumpf.

Balkenlast = $4,5 \cdot 4,00 \cdot 500 = 9000 \text{ kg}$

Fußwerk u. = $6,5 \cdot 3,00 \cdot 150 = 2925 \text{ kg}$

Aufgusslast = 9000 kg 77925 kg

II. Oberrumpf = 12030 kg 33790 kg

I. " " = 12160 kg $\Sigma 45775 \text{ kg}$

$\Sigma 33790 \text{ kg}$ $\Sigma = \frac{45775,3^2}{400} = 7075 \text{ cm}^4$

Nr. 38 mit $\Sigma = 972 \text{ cm}^4$

Fußwerklastung wird Nr. 10 verwendet.

Kaisa, den 6. Okt. 1906.

M. M. M.

Geprüft.

Kaisa, den 12. Oktober 1906

M. M. M.

H. WESTERHOFF

5 894 0019

VEREIDETER LANDMESSER UND GERICHTSTAXATOR.

TECHNISCHES BUREAU FÜR TIEFBAU UND VERMESSUNGSWESEN.

FERNSPRECHER NO. 407 AMT HAGEN.

J.-No. —

Haspe, den 15. April 1907.

Zum geehrten Schreiben vom —

J.-No. —

Befestigung.

Es wird ferner befestigt, daß der seitens der firmen
Osthoff & Comp. an der Ecke der Heubing & Lindenstraße
auf Parzelle 76/22 für 22 der Jannet Künig Haspe errig-
tete Drahtzaun die Einflußlinie vorzunutzen Drahtzaun
innengefallen ist und der Vorteil des Drahtzauns mindestens
30 cm über der Einflußlinie steht liegt.

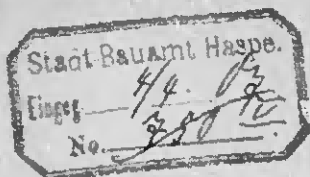
Der vereidete Landmesser:

Otto Westerhoff

Der Bürgermeister.

B. No. 700 I.

Haspe, den 2. April 1907.



5 894 0020

^{Auf}
~~Unter Rückgabe der mit der~~ Anfrage vom 19 Oktober d. J.

Tagebuch-No. 2025 v. ~~eingefandten~~ Vaunorlage teile ich mit, daß gegen die
Erteilung der von der Firma Osthoff & Comp. zur
Errichtung eines Wohngebäudes
nachgesuchten Baugenehmigung Einspruch erhoben wird, da es sich um
vorliegenden Falle um d.
eines Wohngebäudes an einer noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen
für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertig hergestellten Straße handelt.

An
die Bau-Polizeiverwaltung

Haspe.

Kaum
H. 4402.
H.

J. P. H. W. v.
V. H. P. v.

Fr

Ob

Y

Betreffend:

Anzeige über die Fertigstellung der Fundamente.

Bürgermeisteramt Haspe
Eing. 16. APR. 1907
Tageb.-Nr. 847

die Bau-Polizei-Verwaltung

Dier.

5 894 0021

H. I. 24. 4. 07.

Es sind nunmehr alle
in der Abkürzung
aufgeführt in der
Gefährd. welcher.

Bay 3. 1. 07.

X O

Die Unterzeichneten zeigen hiermit der Bau-
Polizei-Verwaltung an, daß der durch den Bauentscheidungs-
vom 26. März 1907 Journ.-Nr. 255 E.
genehmigten Neubau von in der Bau-
front bis Sockelhöhe aufgeführt ist und daß die Abnahme der
Fundamente erfolgen kann.

H. I. 14. 5. 07.

Osthoff & Cie.

Heinrichs

Es sind nunmehr in Ordnung befindlich.

Weder.

Bay 14. 1. 07.

Es sind nunmehr in Ordnung befindlich.

Weder.

H. I. 25. 6. 07. Bay 14. 1. 07.

Es sind nunmehr in Ordnung.

Weder.

Bay 14. 1. 07.

H. I. 10. 7. 07. Bay 14. 1. 07.

5 894 0022

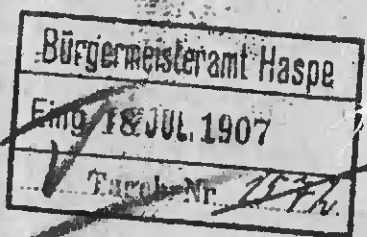
Haspe, den 12. Juli 1907.

Betrifft

Antrag auf Rohbauabnahme.

Bauerlaubnischein vom 190

Tagebuch-Nr. V.



An

H. S. 19.7.07. die Bau-Polizeiverwaltung

Haspe.

Zur Obbauabnahme
auf nicht fertig
gestellt.

Die Unterzeichnete ersuchen um Rohbauab-

nahme des auf dem Grundstück Hasping- & Linden Str. Ecke

Nr. 22 hergestellten Hauses.

Stad. d. Fugger.
W.

H. S. 21.7.07.
B. S. 21.7.07.

Zur Rohbauabnahme auf nicht
fertig gestellt.

St. d. Fugger.
W.

H. S. 21.7.07.
B. S. 21.7.07.

5 894 0023

H. d. 28. d. 8.

Es ist auf einige Punkte in dem
 hier, die auf der gemeinsamen
 Hauptsache angelegt sind, ist der
 Thutun notwendig an-
 gelegt und fertig gestellt.
 Altes.

fol. B. 298.
gegen Befürwortungsfürer.
 1) gegeben an die Firma:

Im vorerwähnten Geschäftsführer
 des Thutuns oder Geschäftsführer:
 und Geschäftsführer sind einige
 Punkte in dem hier angelegt,
 die zu befestigen sind.
 Es findet sich das auf die
 folgenden Offnungen in dem
 14 Tagen zu befestigen, an dem
 steht auf, findet das § 32 der
 Gesetz über die allgemeine L. d.
 von 31. 7. 83 die zu befestigen
 der Offnungen sind in dem

Leitender

breitern auf Ihre Körper
 guttlich. folgen wird.
 Hay 14 Tagen.

L. C. B. P. P.

J. I.

P.

B

L. L. 17 9. 07.

die Punkte sind hier sind
 noch nicht fertig zusammen.
 Bismarckoffizier von 50 M.
 notwendig. selber.

H. 10 9. 07.

L.

1. die Lücke ist ungenügend versichert,
 innerhalb 14 Tagen einen bestimmten
 Pfad von 50 M. zu geben.

(Gut. L. = 10 M.)

2. H. 10 P. v. L. = 10.

J. I.

W

B

5 894 0025

H. 410. 07.

21.

al. 18/10
S. Die Markte ist ungünstig,
die Kassenverpflichtung wird eingezogen.

2. H. 14 Hg.

v. H. p. a. l. i.

H

B

Behändigungschein

5 894 0020

über ~~den~~ von der Land- Polizeiverwaltung

zu Haspe am 18 ten August 1902,

Nr. 1572² erlassene Verfügung,

betreffend Kapitigung von baulichen Mängeln an dem Haus
für Grubing- und Linden-Str.

Das vorbezeichnete Schriftstück ist mir heute ausgehändigt.

Haspe, den 30 ten August 1902

W. Hauffe

(Name des Empfängers.)

Nachdem ich mich in die Wohnung des Empfangsberechtigten begeben, habe ich das vorbezeichnete
Schriftstück dem Empfangsberechtigten in Person ausgehändigt.*)

Dieses ist erfolgt am 30 ten August 1902 um 4^{1/2} Uhr des Vor-Nachmittags, welches
ich unter Berufung auf meinen Dienstbeid bescheinige.

Haspe, den 31 ten August 1902.

Haspe
p. o.

(Name und Amtscharakter des behändigten Beamten.)

*) Oder: nicht ausgehändigt, sondern in dessen Abwesenheit seiner Frau, dem Gesellen, der Wagt x., welche die Zustellung an den Empfangsberechtigten versprochen hat, übergeben.

Oder: nicht ausgehändigt, sondern da kein erwachsener Angehöriger anwesend — da die Annahme verweigert, — an der Bedientin, Bedientin, Hausfrau angeheftet.

Behändigungsschein

5 894 0027

über die von der Lan. Polizeiverwaltung

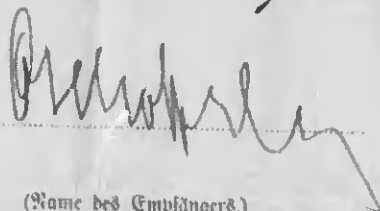
zu Haspe am 19. ten September 1907

Nr. 1572^F erlassene Verfügung,

betreffend die Aufforderung zur Zahlung eines Kostenverpflichtung
in Höhe von 50 Mk.

Das vorbezeichnete Schriftstück ist mir heute eingehändigt.

Haspe den 21. ten September 1907

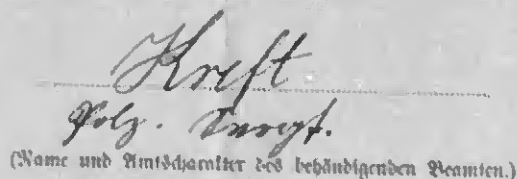


(Name des Empfängers.)

Nachdem ich mich in die Wohnung des Empfangsberechtigten begeben, habe ich das vorbezeichnete
Schriftstück des Empfangsberechtigten in Person behändigt.*)

Dieses ist erfolgt am 21. ten September um 10.30 Uhr des Vor-~~Mittags~~mittags, welches
ich unter Berufung auf meinen Dienstfeld bescheinige.

Haspe den 21. ten September 1907


Folz. Ernst.
(Name und Amtscharakter des behändigenden Beamten.)

*) Oder: nicht behändigt, sondern in dessen Abwesenheit seiner Frau, dem Weib der Waise u., welche die Zustellung an den
Empfangsberechtigten versprochen hat, übergeben.
Oder: nicht behändigt, sondern, da kein erwachsener Angehöriger anwesend — da die Annahme verweigert, — an der Polizei,
Mitt., Nebentür, Haustür abgegeben.

Osthoff & Cie.

Baugeschäft

Fernsprecher No. 486, Amt Hagen.

Haspe i. W., den 13. Novbr. 1907.

5 894 0028

An

Bürgermeisteramt Haspe
Eing. 13. NOV. 1907
Tageb.-Nr. 2408

die Stadt

Haspe

K
Der Vollziehungsbeamte Vorsprach drängt auf Beitreibung von 50,- Mk für Beseitigung von baulichen Mängeln am Neubau Ecke Heubing- & Lindenstrasse und da diese bereits seit langer Zeit abgestellt sind, so ersuchen wir ergebenst, die Stadtkasse anzuweisen, den Betrag nicht zu erheben.

Ergebenst!

H. 14/11. 07.

Die Öffnungen in der Grundmauer sind sämtlich beseitigt.
H.

Osthoff & Cie.

1. Okt. II zur Erfüllung des Leistungsvertrages.

2. Z. f. 2. Aug.

V. L. f. 2. Aug.

Kassen-Verwaltung HASPE.
Eing. 10 NOV. 1907
J.-Nr.

und
Herrmann

Bj

Behändigungschein

über d. m. von der k. u. k. Polizeiverwaltung

zu Haspe am 17. ten September 1907.
Nr. 1313 ^{II} erlassene Verfügung 5 894 0029

betreffend Kapitän von Mängeln an dem Krüder Linder Nr. 12.

Das vorbezeichnete Schriftstück ist mir heute ausgehändigt.

Haspe den 17. ten September 1907.

[Signature]

(Name des Empfängers.)

Nachdem ich mich in die Wohnung des Empfangsberechtigten begeben, habe ich das vorbezeichnete Schriftstück dem Empfangsberechtigten in Person ausgehändigt.*)

Dieses ist erfolgt am 17. ten 12. 1907. um 11 1/2 Uhr des Vor-Nachmittags, welches ich unter Verufung auf meinen Diensteid bescheinige.

Haspe den 17. ten 12. 1907.

[Signature]

(Name und Amtscharakter des behändigten Beamten.)

(* Oder: nicht ausgehändigt, sondern in dessen Abwesenheit seiner Frau, dem Gefellen der Waid x., welche die Zustellung an den Empfangsberechtigten versprochen hat, übergeben.

Oder: nicht ausgehändigt, sondern da kein erwachsener Angehöriger anwesend — da die Annahme verweigert, — an der Kadettur, Nebentür, Diensttür angeheftet.

5 894 0030

Haspe, den 22. Okt. 1907

Betrifft

Antrag auf Gebrauchsabnahme.

Bauerlaubnischein vom 190

Tagebuch-Nr. V.

Bürgermeisteramt Haspe
Eing. 23. OKT. 1907
Tageb.-Nr. 2300

H. L. 26. 10. 07.

An

die Bau-Polizeiverwaltung

Haspe.

Die Unterzeichneten ersuchen um Gebrauchsab-

nahme des auf dem Grundstück Linden Str.

Nr. 22 hergestellten Neubaus.

[Signature]

[Signature]
H. L. 11. 12. 07.

Es befinden sich immer noch:
1) die einstweilige Verfügung und der Antrag
der auf dem Grundstück
2) die einstweilige Verfügung und der Antrag
auf dem Grundstück.

- 3/ Oberförsternungsarbeiten
des Forstes.
- 4/ Hindorfstellung des ^{an-}vor-
stehenden Gemeindegroßbauhofes
sowie angrenzender Forstgründe
Linderhof.

H. 12/12. 08. ⁴ Weber.

P. 16/12. 08. 2.

H. zu schreiben an die Herren:

Gez. H. - Herrn! Nach eingehender mündlicher
Ermunterung haben Sie das Projekt über
die Entschärfung des Hainbrenns Linderhof
Nr. 22 auf mich eingeworfen und die
nächststehenden Bedingungen an den Hainbrenn
auf mich beauftragt:

- a) Anbringung von Stützungen an den
Längswänden des Hainbrenns,
- b) Aufrechterhaltung des Forstes,
- c) Anbringung des Hainbrenns an den
Stützungen und der Hainbrenns
bis zum Hainbrenn.

H.

Soll fordern Sie deshalb mich, miransehen
inmangel 14 Tagen die Unterlagen für
die Entschädigung einzureichen und die
notwendigen Klärungen zu leisten.

Wollten Sie mich dieser Aufforderung
nicht nachkommen, so werden die nachst.
verliefen Arbeiten auf Grund des § 132 des
Gesetzes über die vgl. vgl. L. - W. vom 27. 2.
83 auf Ihre Kosten durch einen Dritten
ausgeführt werden.

2. Nach 14 Tagen.

V. L. P. 2. 2.

20/12

[Signature]

[Signature]
H. L. 3. 10. 2.

Die vorverliefene Klärung wird
noch nicht befristet. Weiter.

Behandigungsschein

über die von der hies. Polizeiverwaltung

zu Kasse

am 3 ten Januar 1908

Nr. ~~1446~~ 2303 erlassene Verfügung

betreffend Aufforderung zur Festung eines Kopfschutzes in Höhe von 100 Mk.

5 894 0034

Das vorbezeichnete Schriftstück ist mir heute ausgehändigt.

Kasse

den 6 ten

Januar

1908

Emil Osthoff

(Name des Empfängers.)

Nachdem ich mich in die Wohnung des Empfangsberechtigten begeben, habe ich das vorbezeichnete Schriftstück dem Empfangsberechtigten in Person ~~Person~~ *Kasse* ausgehändigt.*)

Dieses ist erfolgt am 6 ten Januar 1908 um 11 Uhr des ~~Vor-~~ Nachmittags, welches ich unter Berufung auf meinen Dienstbeleg bescheinige.

Kasse

den 6 ten

Januar

1908

Drenth Pol. Rath.

(Name und Amtsscharakter des behandelten Beamten.)

Ober: nicht ausgehändigt, sondern in dessen Abwesenheit seiner Frau, dem Gesellen, der Wirth u., welche die Aufstellung an den Empfangsberechtigten versprochen hat, übergeben.

Ober: nicht ausgehändigt, sondern da kein erwachsener Angehöriger anwesend — da die Annahme verweigert, — an den Vordienst, Nebendienst, Landwehrmeister.

Osthoff & Cie.

Baugeschäft

Fernsprecher No. 486, Amt Hagen.

Bürgermeisteramt Haspe
Eing. 21 JAN. 1908
Tag-Nr. 95

Haspe i. W., den 20. Jan. 1908

5 894 0035

Die Stadt Haspe.

Hiermit werden Ihnen nach
2. Aufforderungen zur Zahlung von Steuern
verpflichtet. Es ist zu erwarten:
1./ wegen Steuerzahlung - der Zahlungsbefehl ist
frühzeitig abzugeben gegen die Haspe.
2./ wegen Steuerzahlung nach der Zahlungsbefehl
Absetzen von unserer Zahlungsbefehl.
Somit teilen wir Ihnen mit, daß die Stadt
den 1. Jan. bei Zahlung der Zahlungsbefehl
verpflichtet gewesen waren. In 2. Absetzen
sind nach einem Tag Frist, spätestens bis
zum 1. Feb., zu erwarten, - wir werden bis
dafür die Mängel bestimmt festgestellt haben.
Verpflichtet

H. 20. 08.

Osthoff & Cie.

Bezuglich der Mängel von dem Gebäude
Lindenstr. 7 ist Notiz zu der 1. Forderung
erfolgt.

1. Bild. II für vorläufige Einstellung der Mängel.

2. H. 14 20.

H. 20. 20.
F. 20. 20.
W

Kassen-Verwaltung
HASPE.
Eing. 20 JAN. 1908
J.-Nr.

H. 10/2. 08.

Reiz

Die Verwaltung hat sich immer
für die Gerechtigkeit der Kinder. H. liegt;
kann die Markt unzureichende Maßnahmen zu
nehmen.

H. 5 894 0036

Abteilung
H. 25/2 08.

1. der Gemeinderat ist auf dem Wege zu
beschäftigen.

2. Art. II zur Abänderung des Verteilungs-
gesetzes bzgl. der Kinder. H. 22.

3. H. 3 Teil.

v. H. P. H.
Fu



unzureichend.

Glückwunsch

H. 14 3. 08.

Die Verwaltung hat sich immer noch nicht
angabe, und ich bin noch nicht auf
gewiesen.

H. 1 8/3. 08.

Wetter.

der Postenverstoß befindet sich in der Verteilung.

H. 14 3. 08.
v. H. P. H.

Fu

Bj.

Osthoff & Cie.

Baugeschäft.

Fernsprecher No. 486, Amt Hagen.

Haspe i. W., den 1 April 1908.

5 894 0037

Bürgermeisteramt Haspe
Eing. 4 APR 1908
Tageb-Nr.

Bürgermeisteramt Haspe
Eing. 3 APR 1908
Tageb-Nr.

An die Stadt Haspe.

R
Bü.

Der Bauinspektor Herrmann hat mir folgende
auf Zahlung eines Kopierungsvertrages von 100 Mk. zur
Befriedigung hiesiger Mängel hinsichtlich der Aufstellung
beiden Plan seit langem fertig gestellt sind, so dass wir
nun zur Ausführung des Auftrages

H. 4/4. 08.

der. II. Preis der Aufstellung
verlängert im Verlaufe

Hausinspektor

Hausinspektor

H. 6/4. 08.

Hausinspektor

Der Hausinspektor hat mir folgende Mitteilung über die
Aufstellung der Aufstellung der Aufstellung der Aufstellung
auf nicht angegeben ist; die Aufstellung der Aufstellung der Aufstellung
auf nicht angegeben ist.

1. Act. II zur vorläufigen Einstellung des Aufstellung der Aufstellung

2. Act. II zur vorläufigen Einstellung des Aufstellung der Aufstellung

Kassen-Verwaltung
HASPE.
Eing. - 7 APR. 1908
J.-Nr.

Hausinspektor

Hausinspektor

Hausinspektor

H. 10. III. 08

Die Aufschreibungen sind eingetrag. die
 Registrierung des Hofes hat nun nicht mehr
 geschehen, sondern die Aufschreibung
 der Aufschreibungen der Aufschreibungen
 geschehen. H. 10.

H. 14. IV. 08

die Planung des Hofes soll bei der Aufschreibung
 von der Aufschreibung der Aufschreibungen
 werden.

21.

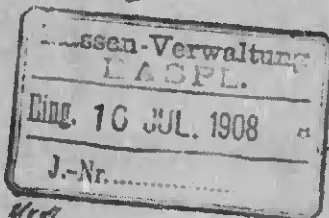
1. Aufschreibung der Aufschreibungen ist nunmehr eingetrag.

2. Aufschreibung der Aufschreibungen

3. Aufschreibung der Aufschreibungen

4. Aufschreibung der Aufschreibungen

5. Aufschreibung.



ausgegeben.
 H. 10.

H. 10. IV. 08.

H. 10.

Präsidenten
 H. 10.
 H. 10.

Kupferschmiede, Bauklempnerei
und
Installations-Geschäft
von
Carl Sellmann.

5 894 0039

Haspe i. W., den 20ten März 1908

Bürgermeisteramt Haspe	
Eing.	21. MRZ 1908
Tageb-Nr. 191	

E. W.
W. L.

in der gesetzl. Lokommision!
Haspe.

*Bestand für die Lieferung
einer Gasleitung im
Hauptort des J. Büchhoff & Co.*

*Ich bestätige die gesetzl. Lokommision im
die Konzession erteilung dieser anliegenden
Zusammen sind jeder noch vorzuziehen
Lokommisionen.*

Karl Sellmann

*Bestand der Bedingungen sind nicht zu
haben.*

H. L. 23. 3. 08.

Müller

*zur Prüfung der Unterlagen.
L. C. P. = P.*

H.

Kapf
der Kommission vom 23. März 1908.

12. Gegen den Antrag fand sich nichts zu erinnern.

V 25 ~~589~~ 589 engl.
Münch. K.
Kaufmannschaft
H., 25. 3. 08.

1. Kaufmann ist anzufestigen.
2. Kauf- und Gebührentabelle berichtigten.
3. Abt. II zur Kenntnis und Aufklärung des Kaufmanns.
4. Kauf 3 Marken.

v. L. P. M.:

Fr

Bj

Erledigt d. 30. 3. 08.

Dreweil
H. S.

Kaufmann zusammen und Buchhalter.
trollen berichtigt

~~1/2~~

W. H.
H. H. H.



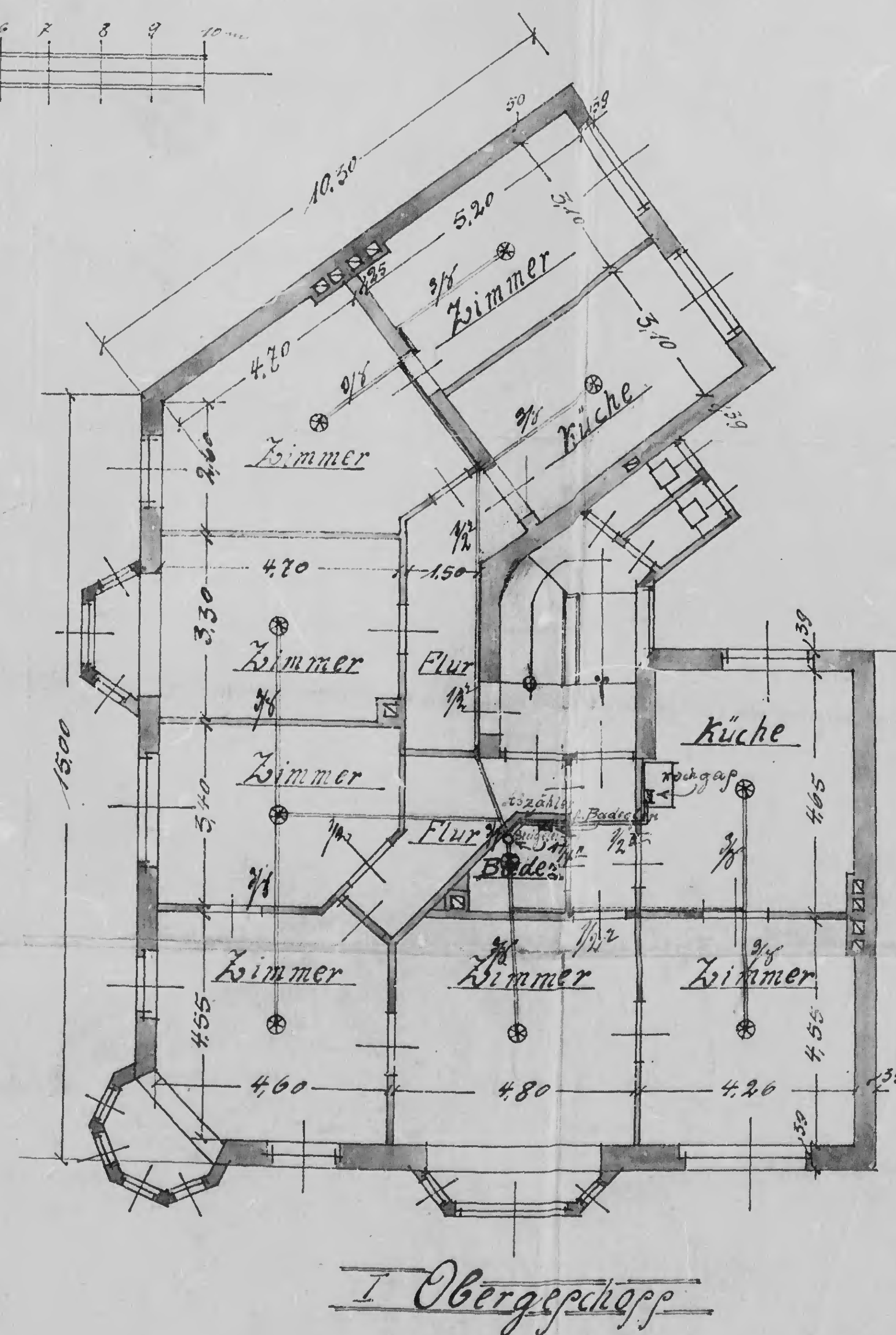
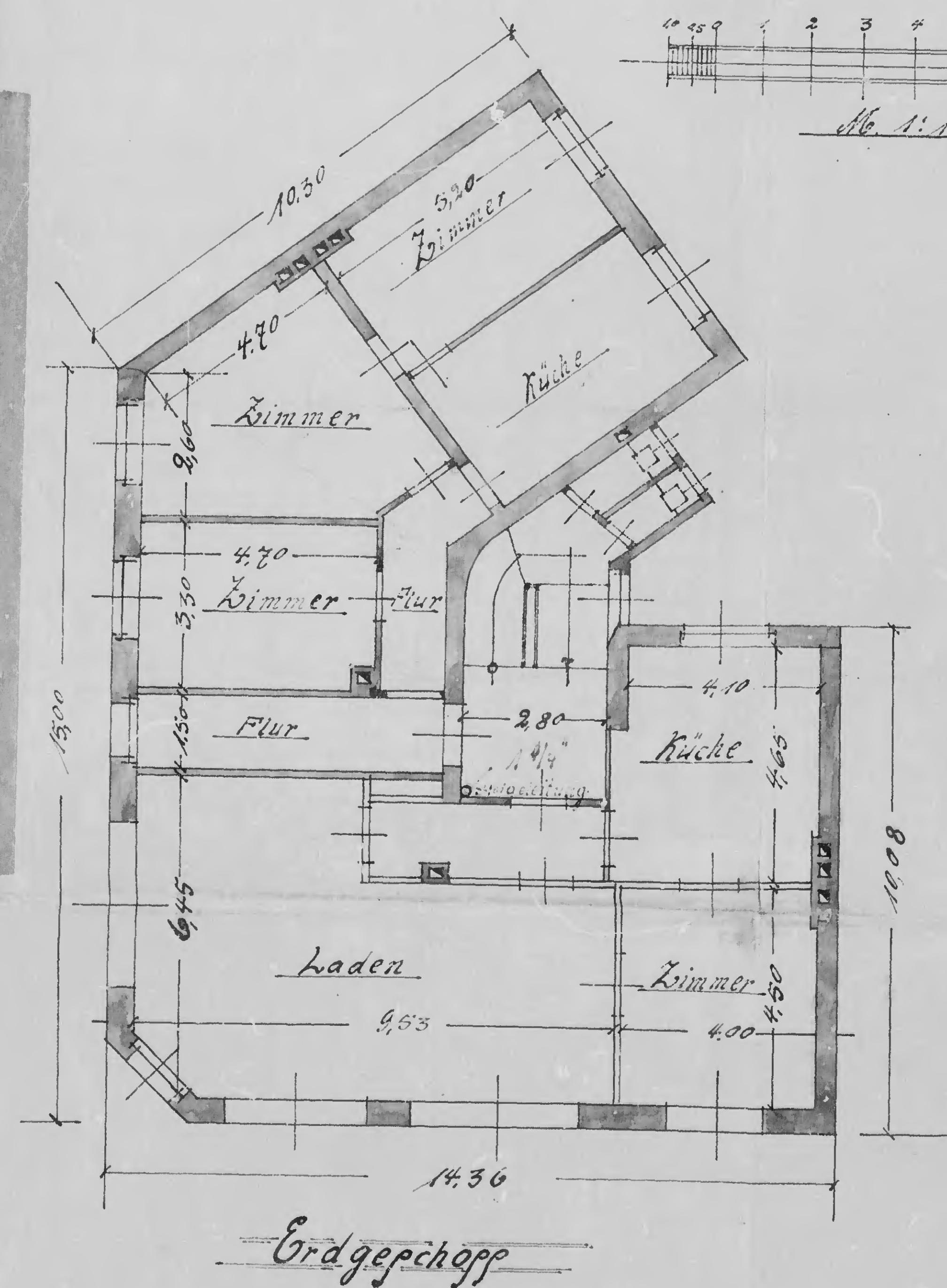
Zur Baugenehmigung vom heutigen
Tage gehörig.
Haspe, den 15. März 1908.
Die Baupolizei-Verwaltung.

Smith

5 824 0041

Zeichnung

zur Anlage der Gasleitung im 1. Obergeschoss
des Wohn- u. Geschäftshauses an der Dörbinger
u. Lindenstr. der Firma Oehlhoff & Co. in Maspe



5 824 0042

Zeichnung

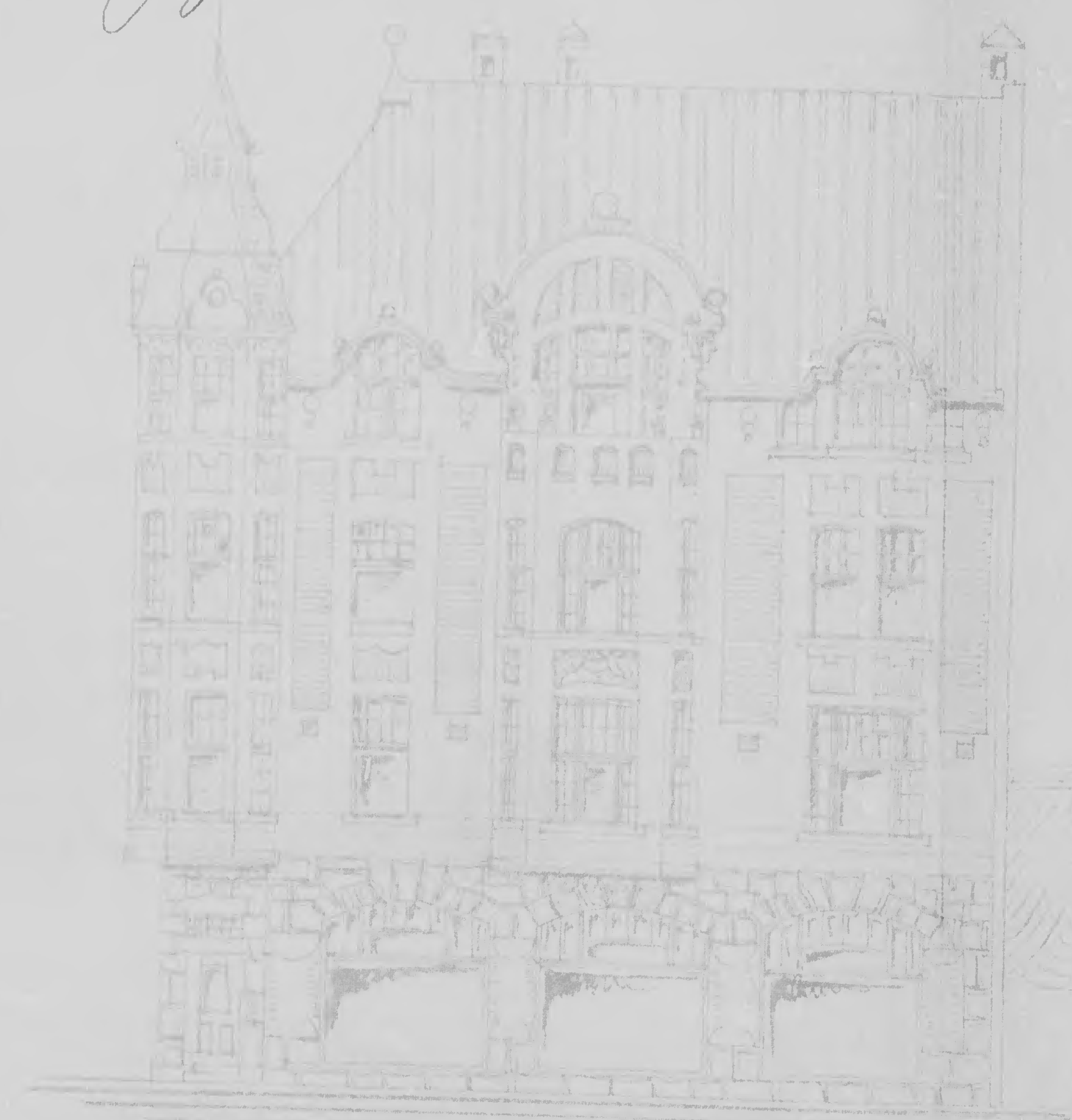
von Wohn- u. Geschäftshaus am Markt in Hamburg

Entworfen für die Firma G. & C. Haspe

Gr. 1:100

Zur Baugenehmigung vom heutigen
Tage gefertigt.
Habe, den 26. März 1907,
Die Baupolizei-Verwaltung,

Heilmann *OB*



Habe, den 24. Sept. 1906.

ANZEIGE

Der Baubehörde in Hamburg

M. Haspe

1

2

3

5

4

4

5

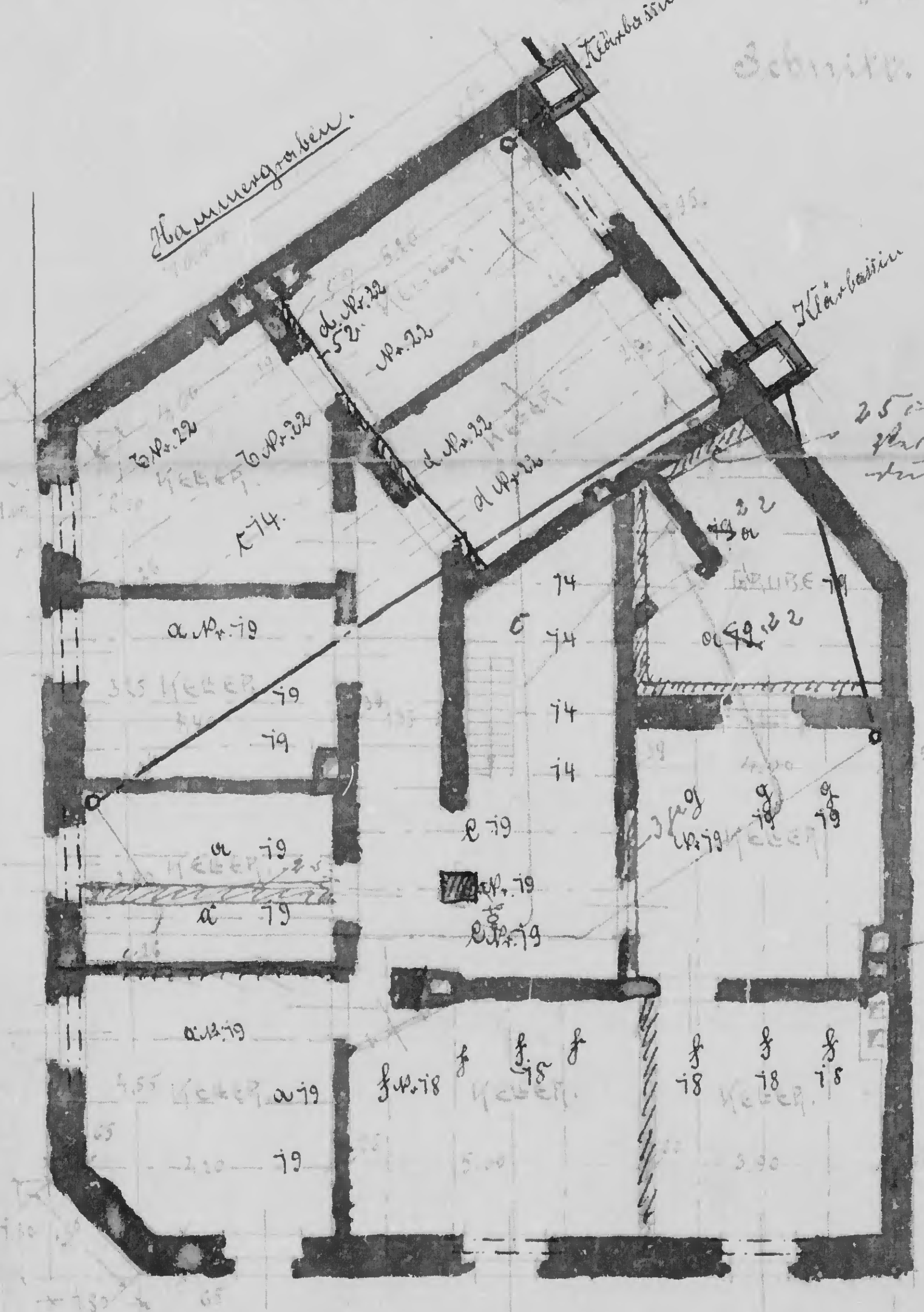
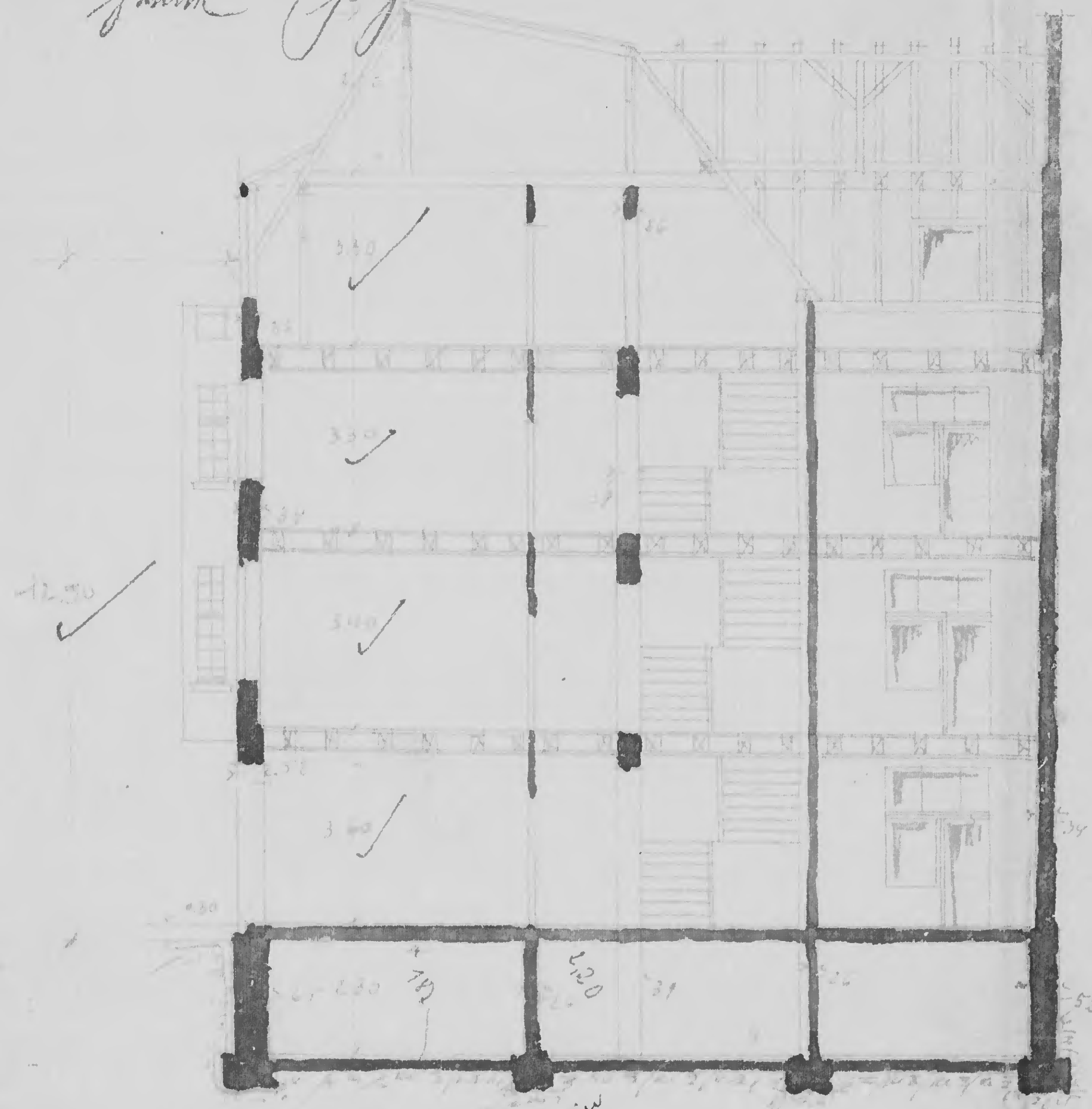
3

2

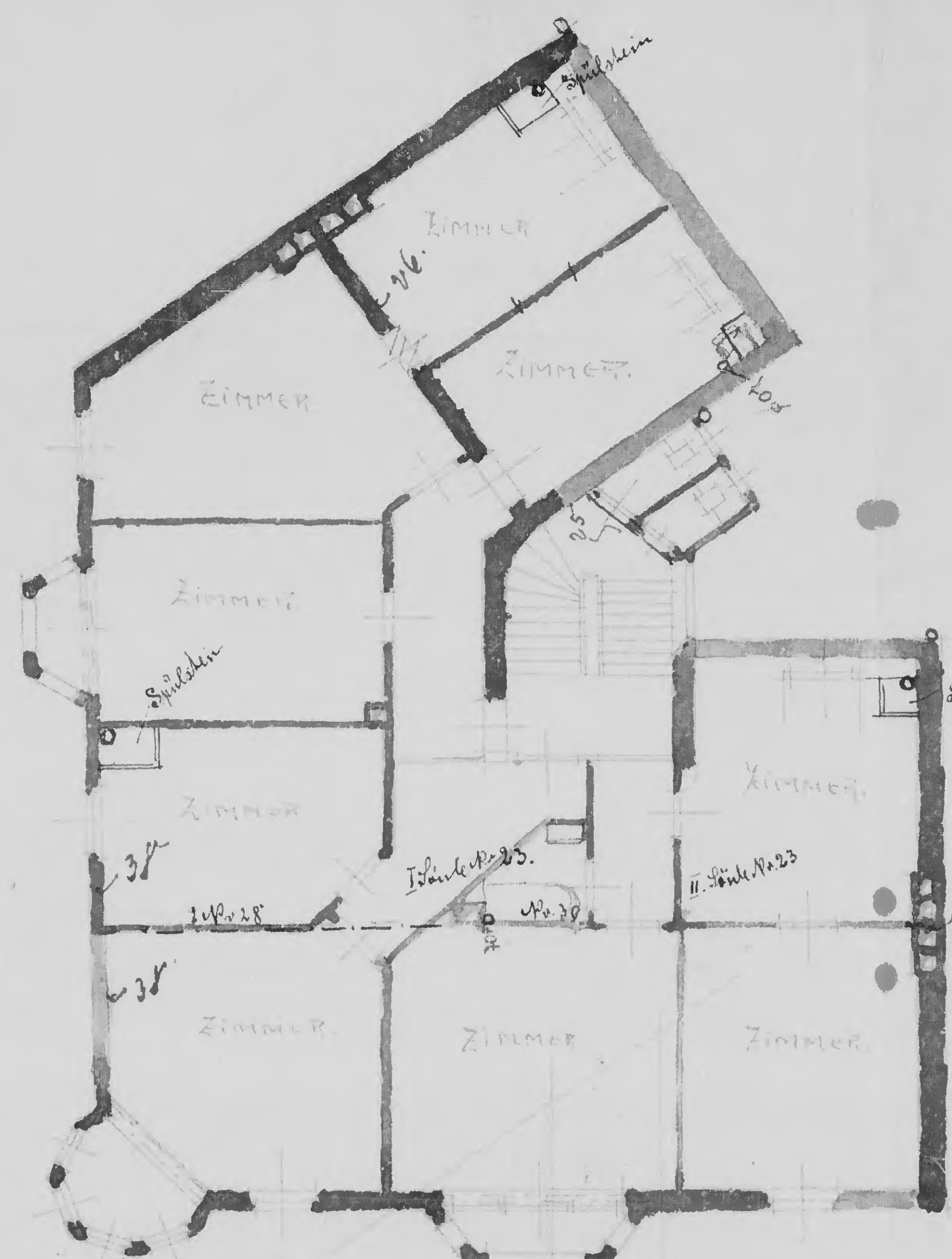
1

Zur Baugenehmigung vom heutigen
Tage geht
Hase, d. d. 26. März 1907.
Die Baupolizei-Verwaltung

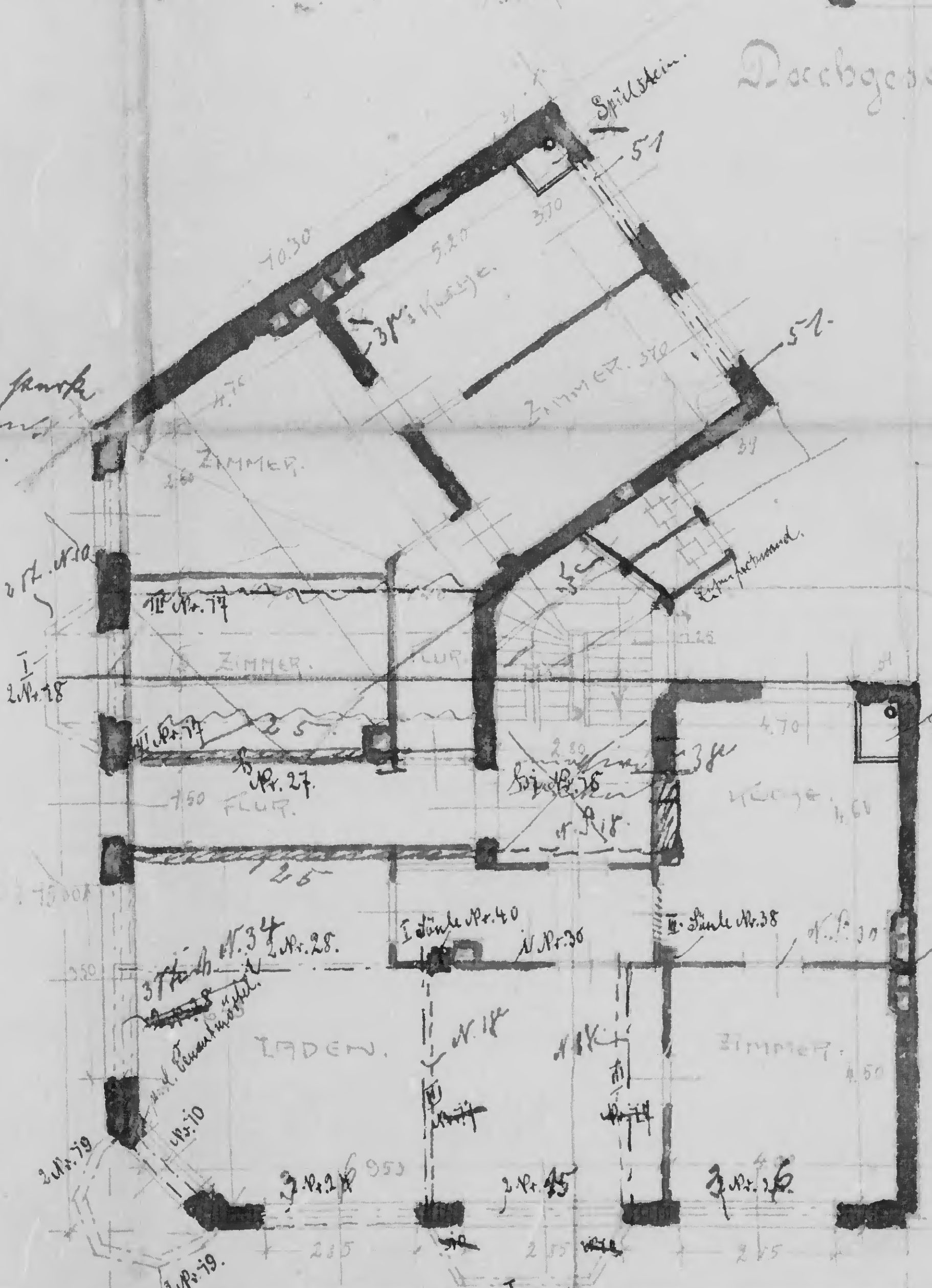
Handwritten signature



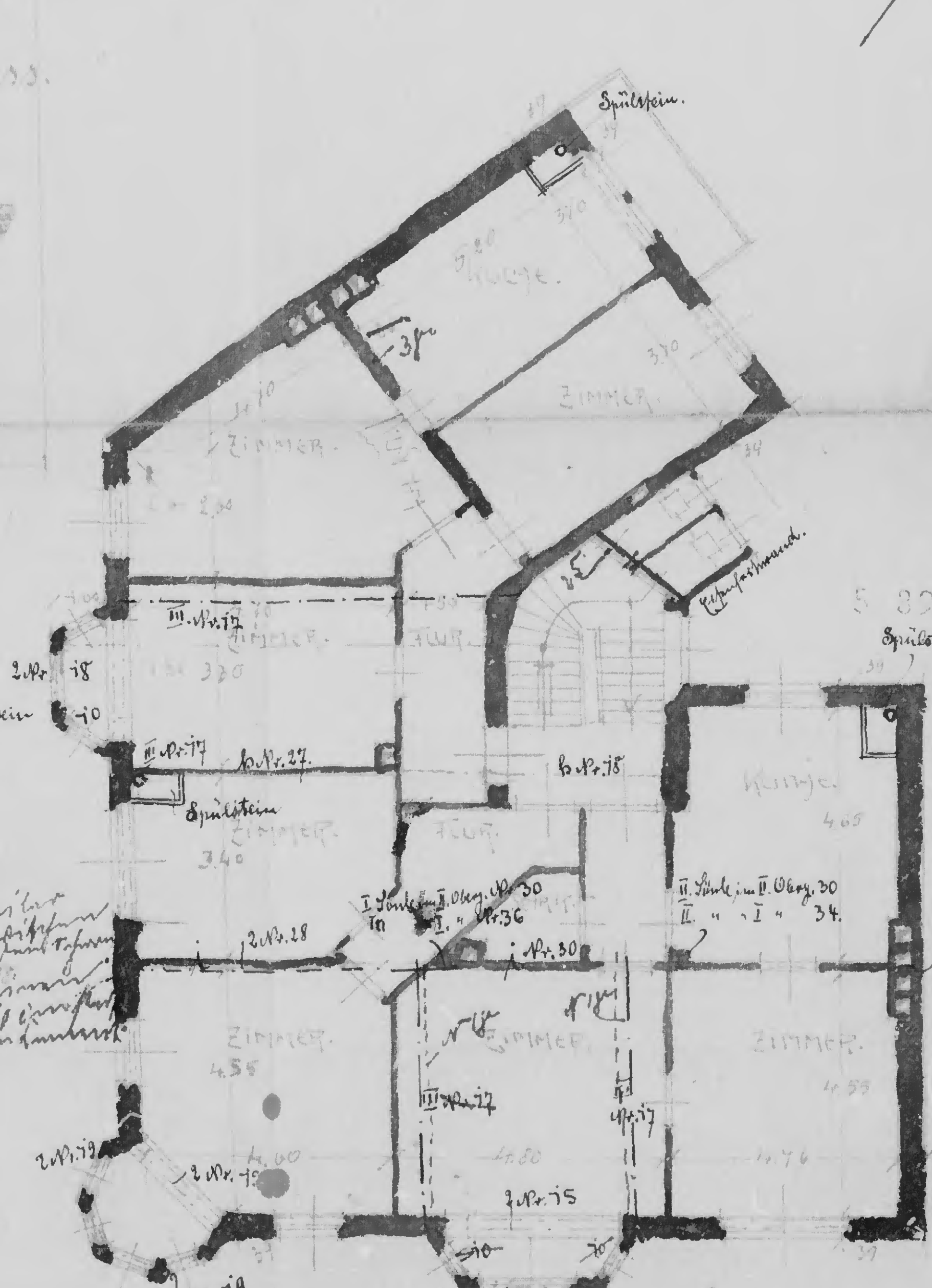
Kellergeschoss.



Dachgeschoss.



1. Obergeschoss.



2. Obergeschoss.

Verordnung

Vorbereitung eines Wohn- u.
Geschäftshauses an der Deubing-
Gasse. Lindenstr. für die Firma
Osthoff & Co. d. d. 27. Sept. 1906.
Hase, d. d. 27. Sept. 1906.

Baubew. u. Unternehmung:
Osthoff & Co.

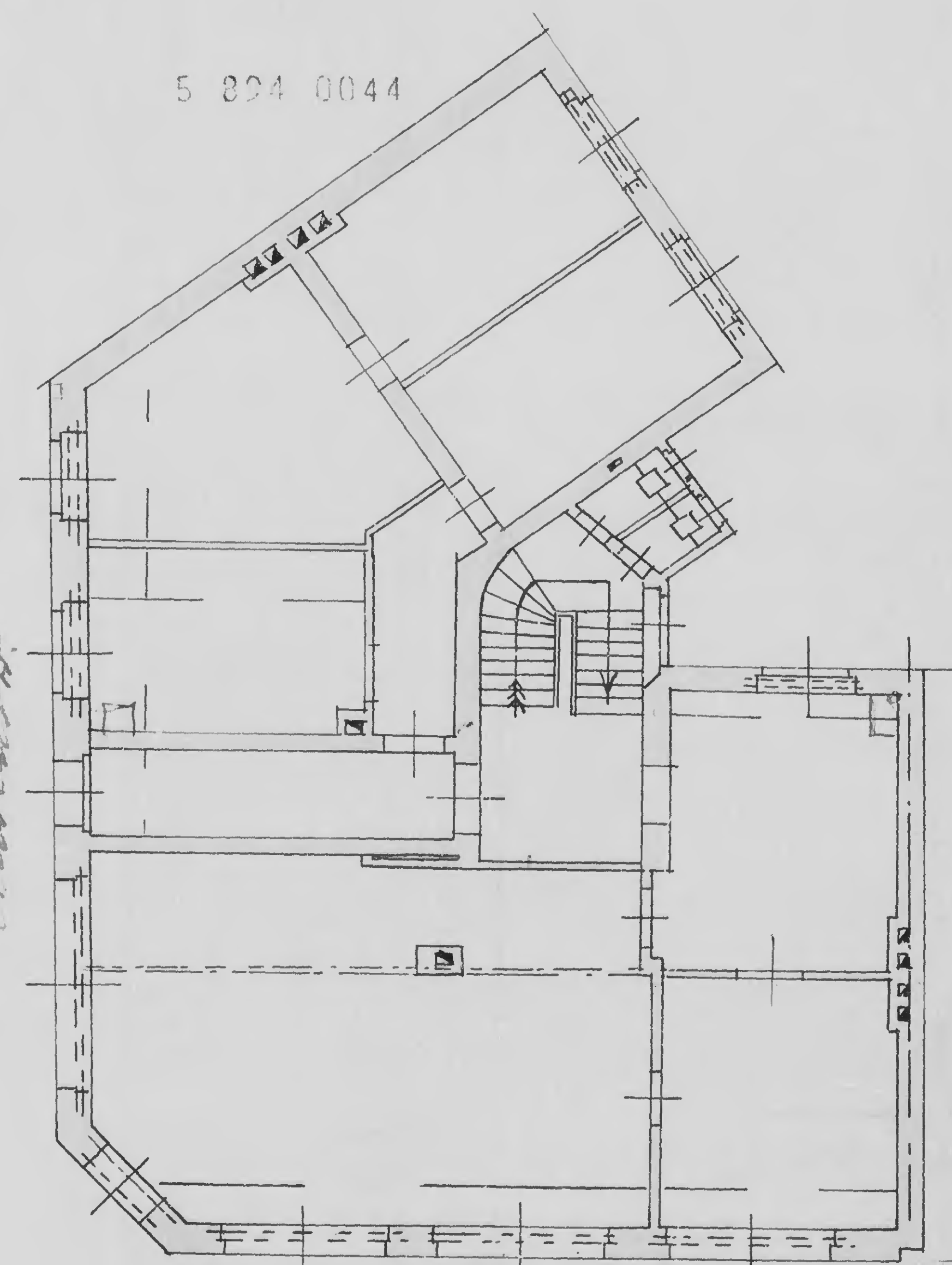
Schnitt.

Korichnung

Zum Umbau eines Hauses für Herrn Osthoff & Co

Staspe

5 224 0044



Geprüft
Herrn Osthoff & Co
am 12. Februar 1910
Architekt
Herrn Osthoff & Co

M 4:000

Gezeichnet

Staspe am 12. Feb 1910 Osthoff & Co

Zum Kauf von Herrn Osthoff & Co
Herrn Osthoff & Co
Die Bau-Polizeiverwaltung

[Handwritten signature]

1

2

3

5

4

4

5

3

2

1